

Abgestimmtes Grobkonzept zur Umsetzung
des Bildungs- und Teilhabepakets (B-T-P)
in Bremerhaven

- Endfassung; Stand: 22. März 2011 -

Organisation / Zuständigkeiten

=> **Prinzip: zwei Behörden als Leistungsstellen und Ansprechpartner**

Jobcenter

SGB II (rd. 7.000 Leistungsberechtigte (LB))

Sozialamt

SGB XII (ca. 40 LB)

AsylbLG (ca. 190 LB)

Wohngeld (ca. 2.500 LB; darunter auch Kinderzuschlag)

Kinderzuschlag (ca. 720 LB)

⇒ Bildung eines neuen Sachgebiets 50/43 im Sozialamt (Abtlg. „Ergänzende soziale Leistungen“) mit zunächst drei zusätzlichen Mitarbeiter/-innen und Räumen zum 01.04.2011

Dezentrale Bearbeitung (wie bisher)

Zentrale Bearbeitung der B-T-P-Leistungen bei 50/43

Einstieg

- Erstellung eines „General-Antrags“ in Anlehnung an bisherigen BA-Entwurf
- Anerkennung des bisherigen Antragsformulars für bereits gestellte Anträge
- Nach entsprechender Öffentlichkeitsarbeit Antrags-Zusendung auf Wunsch/ Download im Internet/Auslage im Jobcenter bzw. Sozialamt
- Familienkasse übersendet Info-Blatt über neue Zuständigkeit an Kinderzuschlag-Empfänger

§ 28 Abs. 2 Eintägige Ausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten bei Schulen und Kitas

AUF ANTRAG

LB = Kinder bzw. Schüler/-innen unter 25 Jahren

A.1 Schule – mehrtägige Klassenfahrten

1. Bisheriger Kostenübernahmeantrag (leicht modifiziert) wird vom LB bei Jobcenter/Sozialamt eingereicht
2. Leistungsberechtigung wird geprüft
3. Bewilligungsbescheid an LB *)
4. Direkte Zahlung von Jobcenter/Sozialamt an Schule/Lehrer (=> HST einzurichten; UEA: 50)
5. Erstattung seitens der Stadt an Jobcenter (UEA: 50) im Wege der Einzugsermächtigung
 - Verfahren gilt ebenso für katholische Schulen

A.2 Schule – eintägige Ausflüge

1. Auf Grundlage des General-Antrags wird Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt an LB übersandt.
2. Der Gutschein ist zunächst bis Ende Schuljahr 2010/11 gültig, danach jeweils für Schulhalbjahre (gilt für Jobcenter und Sozialamt)
3. Gutschein wird bei Schule abgegeben
4. Kostenverauslagung durch Schule aus Vorschusskonto
5. Schulamt sorgt für Kostenausgleich des Vorschusskontos, wenn Abrechnung des Ausflugs von der Schule vorliegt
 - => HST einzurichten, UEA: 40
 - Verfahren gilt ebenso für katholische Schulen (zentral über Edith-Stein-Schule)

*) in der Regel immer an Eltern

B. Kitas – ein- und mehrtägige Ausflüge

1. Auf Grundlage des General-Antrags wird Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt an LB übersandt.
2. Der Gutschein ist zunächst bis Ende Kita-Jahr 2010/11 gültig, danach jeweils für Kita-Halbjahre (gilt für Jobcenter und Sozialamt)
3. Gutschein wird bei Kita abgegeben
4. Kostenverauslagung durch Kita (bei Freien Trägern: durch Amt 51 unmittelbar)
5. Amt 51 sorgt für Kostenausgleich zugunsten Kita, wenn Abrechnung des Ausflugs von der Kita vorliegt
=> HST einzurichten, UEA: 51

§ 28 Abs. 3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

OHNE ANTRAG

LB = Kinder bzw. Schüler/-innen unter 25 Jahren

A. JOBCENTER

1. Am 01.08.2011 automatische Überweisung von 70 Euro an LB (sowie 30 Euro per 01.02.2012 ...) + Bew.-Bescheid
2. Erstattung seitens der Stadt im Wege der Einzugsermächtigung
=> HST einzurichten, UEA: 50

B. SOZIALAMT

1. Am 01.08.2011 Überweisung von 70 Euro an LB (sowie 30 Euro per 01.02.2012 ...) + Bew.-Bescheid
2. Das konkrete Verfahren im Sozialamt (zentral über 50/43 oder dezentral durch Sachbearbeiter/-innen) wird rechtzeitig dort geklärt
=> HST einzurichten, UEA: 50

§ 28 Abs. 4 Schülerbeförderung

AUF ANTRAG

LB = Kinder bzw. Schüler/-innen unter 25 Jahren

1. Der General-Antrag ist vom LB zu ergänzen um eine Bescheinigung der Schule, dass Erstattungsvoraussetzung vorliegt (maßgeblich: aktuelle Fahrkostenrichtlinie des Amtes 40, d. h. Mindestentfernung)
 2. Bei Leistungsberechtigung wird Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt an LB übersandt
 3. Der Gutschein ist zunächst bis Ende Schuljahr 2010/11 gültig, danach jeweils für Schulhalbjahre (gilt für Jobcenter und Sozialamt)
 4. Gutschein wird bei Schule abgegeben
 5. LB erhält Monatskarte ohne Anrechnung eines Eigenanteils (*noch offen*) von Schule ausgehändigt
 6. Schulamt muss interne Umbuchung vornehmen (Basis: An Schule weitergegebene Monatskarten und Empfängeraufstellung von Schule)
=> HST einzurichten, UEA: 40
- Fallgruppe der Schüler/-innen mit Behinderung, von denen in der Regel kein Antrag vorliegt, wird im 2. Quartal 2011 bearbeitet (kein Nachteil, da schon aktuell lfd. Leistungsgewährung)
- Fahrkostenrichtlinie Amt 40 im Gleichklang mit Bremen ändern, dabei Umorganisation bei katholischen Schulen („Stella Maris“) ab Schuljahr 2011/12 in Überlegungen einbeziehen

§ 28 Abs. 5 Lernförderung

AUF ANTRAG

LB = Kinder bzw. Schüler/-innen unter 25 Jahren mit Bedarf

1. Antragstellung erfolgt nicht mit General-Antrag sondern durch separaten Antrag
2. Für LB liegen in den Schulen (einschl. katholische) Antragsformulare und Anbieterliste zur Lernförderung aus
3. Auf Vordruck wird konkreter Förderbedarf (Umfang, Fach etc.) von der Schule (Lehrer/-in) eingetragen
4. LB wählt Anbieter aus (muss nicht aus Liste sein!) und lässt sich dort individuelles Angebot aushändigen
5. Konkreter Antrag wird mit Vordruck und Angebot vom LB bei Jobcenter/Sozialamt abgegeben
6. LB erhält entsprechenden Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt
7. Anbieter rechnet unmittelbar mit Stadt ab (=> HST einzurichten, UEA: 40)

➤ Anbieterliste und Formulare werden noch erstellt

§ 28 Abs. 6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas

AUF ANTRAG

LB = Kinder bzw. Schüler/-innen unter 25 Jahren

A. Schule (nicht in allen Schulen angeboten)

1. Auf Grundlage des General-Antrags wird Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt an LB übersandt
2. Der Gutschein ist zunächst bis Ende Schuljahr 2010/11 gültig, danach jeweils für Schulhalbjahre (gilt für Jobcenter und Sozialamt)
3. Gutschein wird bei Schule abgegeben; es wird kein Eigenanteil (1,00 Euro) angerechnet (*noch offen*)
4. In festzulegenden Abständen werden Gesamtkosten (bei 4,00 Euro je Essen) ermittelt
5. Schulamt sorgt für Kostenausgleich innerhalb des Haushalts (ggf. nach Abzug Eigenanteil)
=> HST einzurichten, UEA: 40
 - Bei katholischer Schule gleiches Verfahren ab Schuljahr 2011/12, vorher kein allgemeiner Regelungsbedarf

B. Kita (in allen Kitas angeboten)

1. Auf Grundlage des General-Antrags wird Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt an LB übersandt
2. Der Gutschein ist zunächst bis Ende Kita-Jahr 2010/11 gültig, danach jeweils für Kita-Halbjahre (gilt für Jobcenter und Sozialamt)
3. Gutschein wird bei Kita abgegeben; es wird kein Eigenanteil angerechnet (*noch offen*)
4. In festzulegenden Abständen werden Gesamtkosten (bei 3,20 Euro je Essen) ermittelt
5. Amt 51 sorgt für Kostenausgleich innerhalb des Haushalts (ggf. nach Abzug Eigenanteil)
=> HST einzurichten, UEA: 51

§ 28 Abs. 7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

AUF ANTRAG

LB = Kinder unter 18 Jahren

1. Mit General-Antrag muss konkrete Leistungsgewährung (Art und Gegenstand der Teilhabe, Kosten) mit Nachweis bei Jobcenter/Sozialamt beantragt werden.
2. Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung wird Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt in konkreter Höhe (limitiert auf 120 € in 2011, unabhängig von Bew.-Zeitraum) an LB übersandt.
3. Gutschein wird bei Anbieter abgegeben
4. Anbieter reicht den Original-Gutschein (sowohl von Jobcenter als auch Sozialamt) mit den erforderlichen Angaben (Kontoverbindung etc.) bei Sozialamt ein und erhält von dort Erstattung
=> HST einzurichten, UEA: 50
5. Den LB steht es frei, bei Nicht-Ausschöpfung des Guthabens weitere Anträge nach o. g. Verfahren bei Jobcenter/Sozialamt zu stellen

➤ Hinweisblatt auf das allgemeine Angebot und Nachweis-Formular für Anbieter werden noch erstellt

Schulsozialarbeit / Mittagessen Schüler in Horten

- Keine gesetzlich geregelte Leistung; bis einschl. 2013 befristet -

AUF ANTRAG

LB = Kinder bzw. Schüler/-innen unter 25 Jahren

1. Auf Grundlage des General-Antrags wird Gutschein + Bew.-Bescheid von Jobcenter/Sozialamt an LB übersandt
 2. Der Gutschein ist zunächst bis Ende Hort-/Schuljahr 2010/11 gültig, danach jeweils für Hort-/Schulhalbjahre (gilt für Jobcenter und Sozialamt)
 3. Gutschein wird bei Hort abgegeben; es wird kein Eigenanteil angerechnet (*noch offen*)
 4. In festzulegenden Abständen werden Gesamtkosten (bei 3,20 Euro je Essen) ermittelt
 5. Amt 51 sorgt für Kostenausgleich innerhalb des Haushalts (ggf. nach Abzug Eigenanteil)
=> HST einzurichten, UEA: 51
- Schulsozialarbeit wird im 2. Quartal 2011 bearbeitet (kein Nachteil, da schon aktuell lfd. Leistungsgewährung)

Leistung	Antragsunterlagen	Gutscheinverfahren
Eintägiger Ausflug Schule	Generalantrag	Bewilligungsbescheid + Gutschein (ohne Betrag) für laufendes Schulhalbjahr
Mehrtägiger Ausflug Schule	Kostenübernahmeantrag (wie bisher) + genauer Kostennachweis	Bew.bescheid, Überweisung aus A2LL an Lehrer / Schule Kein Gutschein notwendig Benachrichtigung des Sozialamtes (Doppelförderung vermeiden) bei Förderung von Kindern mit von Kinderwohngeld
Ein-/mehrtägiger Ausflug Kindertagesstätte	Generalantrag	Bewilligungsbescheid + Gutschein (ohne Betrag) für laufendes Kita-Halbjahr
Schulbedarf	Kein Antrag erforderlich	Mit Bew.bescheid A2LL zum 01.08.xx 70,-€ und zum 01.02.xx 30,-€, wenn im Leistungsbezug Benachrichtigung des Sozialamtes (Doppelförderung vermeiden) bei Förderung von Kindern mit von Kinderwohngeld
Schülerbeförderung	Generalantrag + Nachweis der Schule, dass Erstattungsvoraussetzung vorliegt (Fahrkostenrichtlinie)	Bewilligungsbescheid + Gutschein ohne Betrag für das laufende Schulhalbjahr
Lernförderung	Generalantrag + Nachweis konkreter Förderbedarf (Umfang / Fach) durch Schule + konkretes Angebot vom Träger der Lernförderung	Bewilligungsbescheid + Gutschein mit Bezug auf das vorgelegte Angebot / den Nachweis der Schule. Bewilligungszeitraum Schulhalbjahr
Mittagsverpflegung	Generalantrag	Bewilligungsbescheid + Gutschein (ohne Betrag) für das laufende Schul- / Kita-Halbjahr
Soziale und kulturelle Teilhabe	Generalantrag mit Nachweis konkreter Leistung (was genau wird beantragt, Kosten)	Bewilligungsbescheid + Gutschein inkl. konkretem Betrag der Förderung, limitiert auf max. 120,-€ im Jahr 2011 Hinweis: Bei Nichtausnutzung 120,-€ Folgeanträge möglich

Hinweis:

Bewilligung soz. und kult. Teilhabe nur max. bis zum Ende des Monats, in dem das 18.LJ vollendet wird. Ansonsten bis Ende des Kalenderjahres.